



Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie MSRL

RICHTLINIE 2008/56/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt

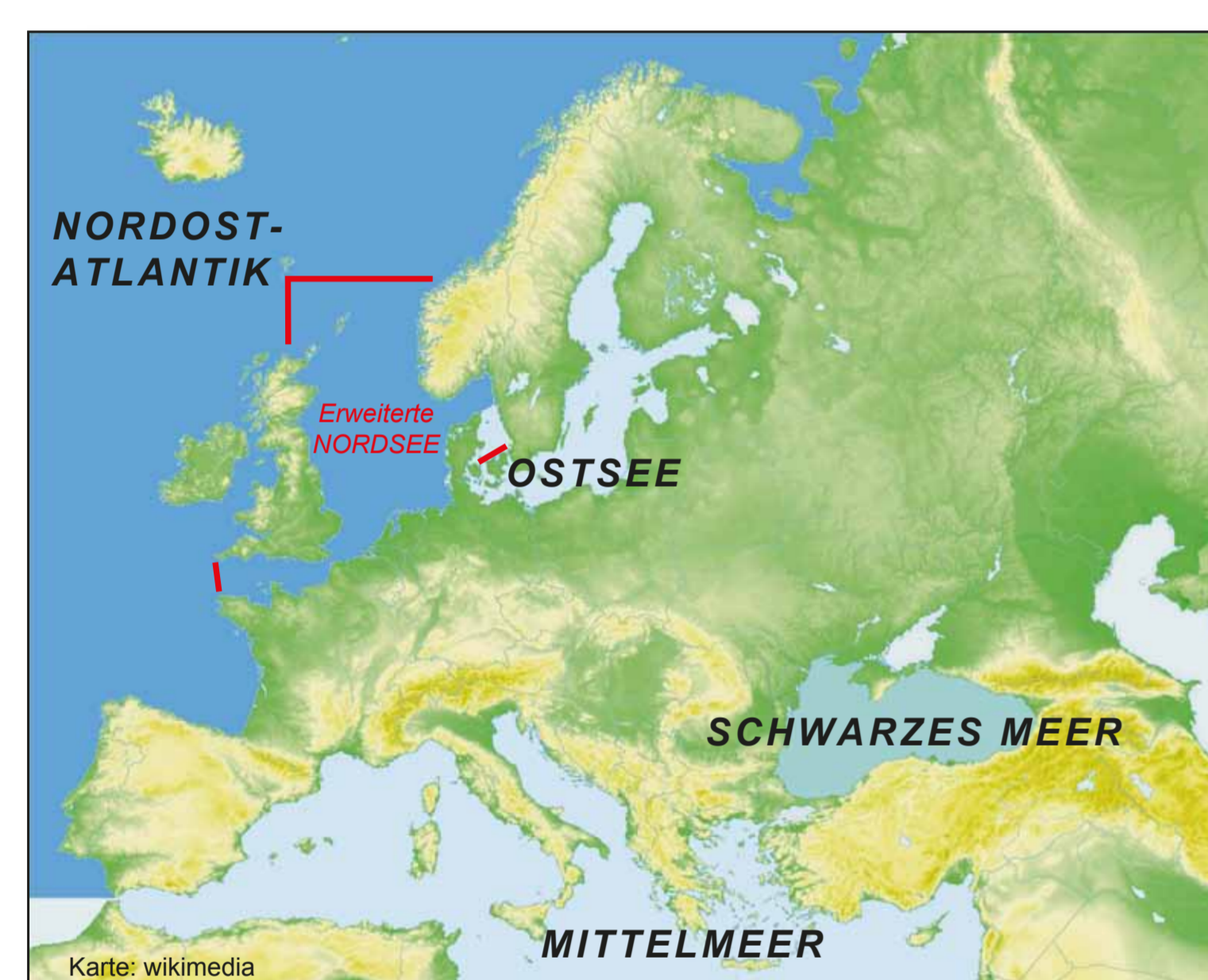


Bundesgesetzblatt: Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 06.10.2011

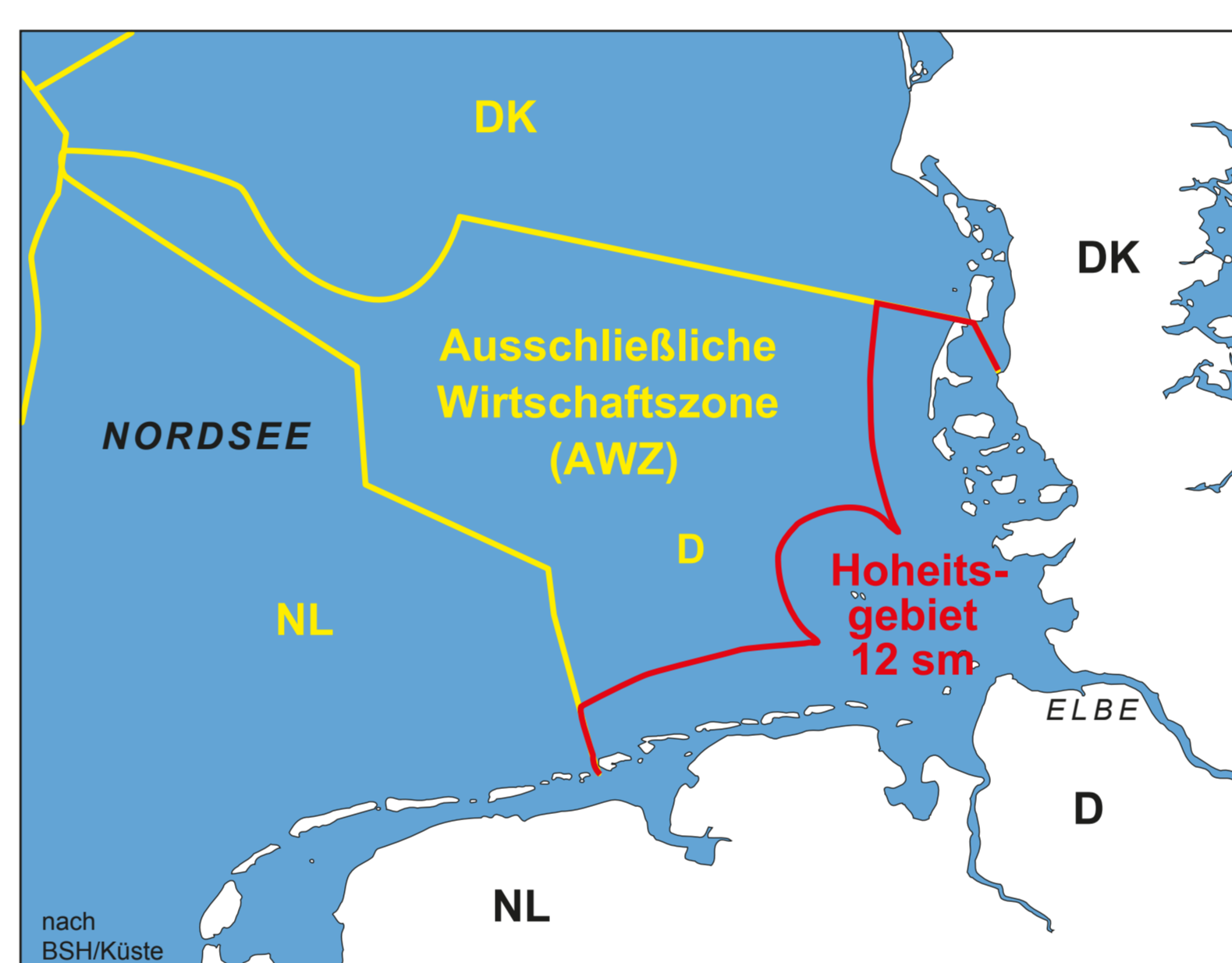
Die MSRL - eine Chance für die europäischen Meere

Die Meeresumwelt ist ein kostbares Erbe, das geschützt und erhalten werden muss. Der Druck auf die natürlichen Ressourcen des Meeres und die komplexen Meeresökosysteme ist jedoch oft zu hoch.

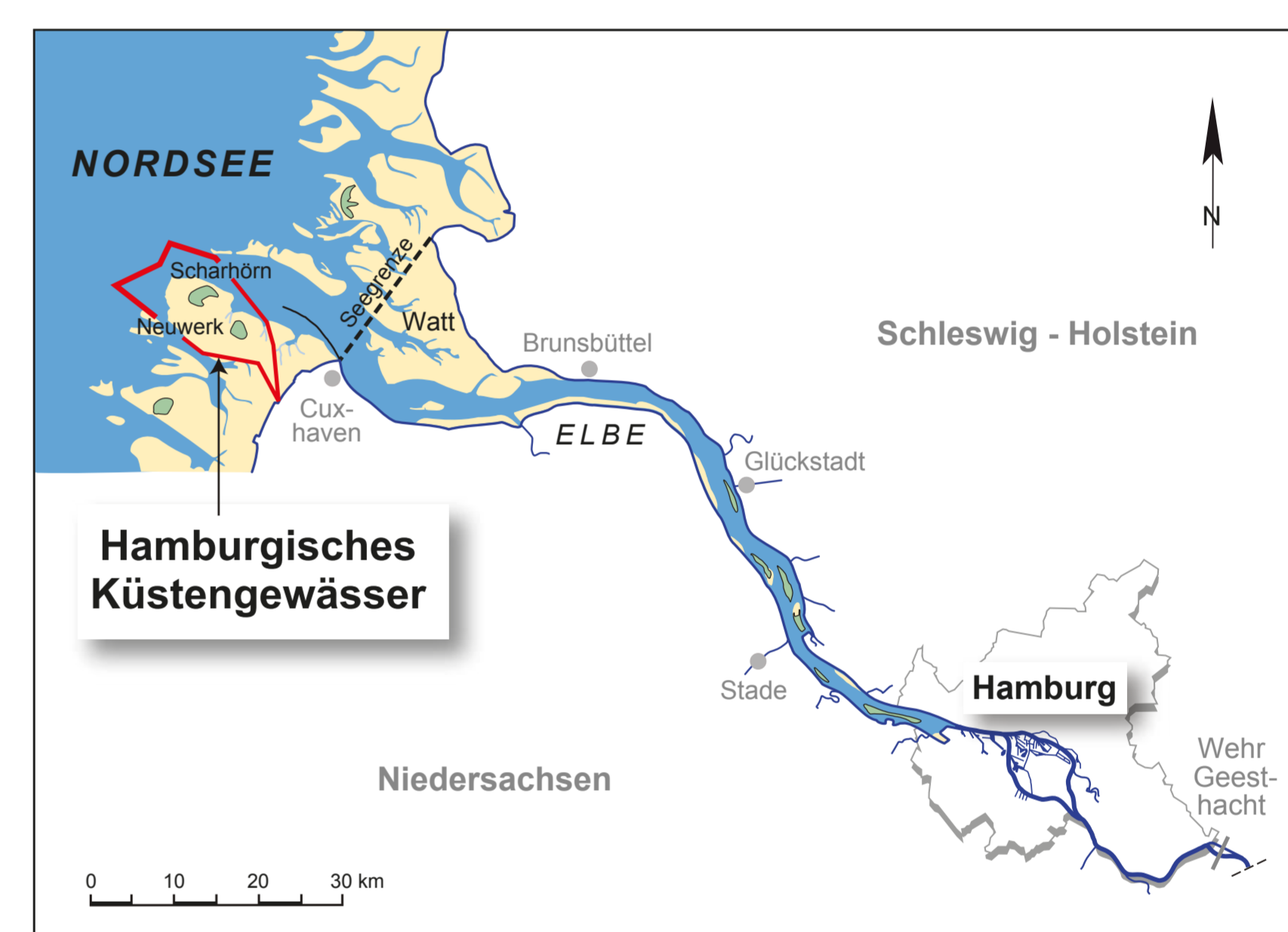
Jeder Mitgliedsstaat muss daher eine Meeresstrategie entwickeln, die es ihm ermöglicht, einen „Guten Umweltzustand“ seiner Meeresgewässer, in Deutschland für Nord- und Ostsee, zu erreichen.



Die vier Meeresregionen



Zuständigkeit Deutschlands in der Nordsee



Zuständigkeit Hamburgs in der Nordsee

Deskriptoren (Themen)	Jahr	Maßnahmen	Berichte
D 1 Biodiversität (Biologische Vielfalt)	2010	Umsetzung in nationales Recht	
D 2 Nicht einheimische Arten	2011	Erstellung der ersten drei Berichte „Anfangsbewertung“, „Umweltziele“, „Guter Umweltzustand“ und Start der Öffentlichkeitsbeteiligung	
D 3 Fischerei	2012	Abgabe der ersten Berichte an die Europäische Kommission	
D 4 Nahrungsnetze	2013	Informationen über Schutzgebiete und Aspekte, die der gemeinschaftl. oder internationalen Regelung bedürfen	
D 5 Eutrophierung	2014	Erstellen und Durchführen von Überwachungsprogrammen	
D 6 Meeresgrund	2015	Erstellen eines Maßnahmenprogramms	Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meereschutz der deutschen Nord- und Ostsee
D 7 Hydrographische Bedingungen	2016	Praktische Umsetzung des Maßnahmenprogramms	Richtlinie
D 8 Schadstoffe (Verschmutzungswirkung)	2017		Zwischenbericht
D 9 Schadstoffe in marinen Lebensmitteln	2018	Zwischenberichte an die Europäische Kommission	Bericht gemäß § 45n Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
D 10 Müll	2019		Bericht gemäß § 45n Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
D 11 Lärm und Energie	2020	Erreichen eines guten Umweltzustands der Meeresumwelt	Bericht gemäß § 45n Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
	2023	Überprüfung der Richtlinie	

Deskriptoren zur Festlegung des guten Umweltzustands

Zeitplan zur Umsetzung bis 2020

Die bisherigen Berichte

Das Ziel: „Guter Umweltzustand“

Ein „Guter Umweltzustand“ eines Meeresgewässers ist dann erreicht, wenn es ökologisch vielfältig und dynamisch ist, wenn es im Rahmen seiner Besonderheiten sauber, gesund und produktiv ist und wenn seine Meeresumwelt nachhaltig genutzt wird.